

## **Allgemeine Vermietbedingungen (AGB) für Reisemobile**

Bei Abschluss eines Mietvertrages mit der Ersten Deutschen Vorsorgegenossenschaft eG (nachfolgend Vermieter genannt) werden folgende AGB wirksam vereinbart.

### **1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters gelten ausschließlich. Jegliche entgegenstehenden, abweichenden Bedingungen dieser AGB durch den Mieter werden grundsätzlich nicht anerkannt. Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Wohnmobils, einschließlich des mitgemieteten Zubehörs. Reiseleistungen sind vom Vertrag ausgeschlossen.

Durch die Buchung eines Wohnmobils kommt zwischen dem Mieter und dem Vermieter ein Mietvertrag zustande. Hierbei findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Der Mieter setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein und organisiert seine Fahrt selbst. Die Paragraphen §651a - §651i BGB finden weder direkt noch indirekt Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Gemäß §545 BGB ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Der Gerichtsstand ist Klingenthal.

### **2. Mindestalter, Führerschein, berechtigte Fahrer**

Das Mindestalter des Mieters, sowie jeden Fahrers beträgt 21 Jahre. Sowohl der Mieter, als auch die berechtigten Fahrer müssen mindestens seit zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III, der Klasse B oder eines entsprechenden nationalen oder internationalen Führerscheins sein. Der Nachweis ist im Original vor Reiseantritt dem Vermieter vorzulegen.

Dem Mieter ist es nicht erlaubt, das Wohnmobil an andere, als die im Mietvertrag genannten Fahrer, zu überlassen.

### **3. Mietpreise, Mietdauer**

Der Mietpreis und die Mindestmietdauer richten sich nach der beim Abschluss des Mietvertrages gültigen Mietpreisliste und der jeweiligen Saison. Befindet sich der Mietzeitraum innerhalb zwei verschiedener Saisonkategorien, wird der Tagespreis der jeweiligen Saison pro Tag angenommen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen bereits enthalten. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste des Vermieters zu entnehmen ist.

Die jeweiligen Mietpreise beinhalten den entsprechenden Versicherungsschutz für Reisemobile, Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers sowie die vereinbarten Freikilometer pro Tag. Die Mehrkilometer berechnen wir entsprechend der Mietpreisliste.

Die im Mietvertrag vereinbarte Übernahme- und Rückgabezeit ist bindend. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht. Bei Rückgabe nach der im Mietvertrag vereinbarten Uhrzeit, berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 30 Euro, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den vereinbarten Gesamttagespreis. Bei Rückgabe des Wohnmobils vor dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunktes, wird dennoch der Mietpreis in der vereinbarten Höhe fällig.

### **4. Buchung, Umbuchung, Rücktritt**

Buchungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter bindend.

Erst mit Zugang des unterschriebenen Mietvertrages und einer Anzahlung von 25% des vereinbarten Mietpreises kommt der Mietvertrag zustande. An das Angebot hält sich der Vermieter 5 Tage gebunden. Danach kann das Fahrzeug auch an einen anderen Interessenten vermietet werden. Nach Erhalt der Anzahlung und des unterschriebenen Mietvertrages erhält der Mieter nochmals gesondert eine Buchungsbestätigung. Stornierungen haben schriftlich per eMail, Post oder Fax zu erfolgen.

Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis zu 60 Tage vor Mietbeginn: 25% des Mietpreises
- 59 - 30 Tage vor Mietbeginn: 80% des Mietpreises
- ab 29 Tage vor Mietbeginn: 100% des Mietpreises

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

## **5. Zahlungsbedingungen, Kautio**

Der im Mietvertrag vereinbarte Mietpreis muss spätestens 30 Tage vor Anmietdatum in voller Höhe auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Frist überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. Es fallen trotzdem die Stornogebühren gemäß der AGB an.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage) wird der Mietpreis sofort fällig.

Die Kautio in Höhe von 1.000,- Euro muss spätestens 5 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Alternativ kann der Mieter die Kautio auch in bar bei Übernahme des Wohnmobils hinterlegen. Wird ein Versicherungsnachweis für ein Urlaubs-Schutz-Paket vorgelegt, reduziert sich die Kautio auf 250 Euro.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Wohnmobils inkl. dem im Mietvertrag genannten Zubehörs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter, wird die Kautio innerhalb von 5 Tage auf das Konto des Mieters zurückerstattet. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche (auch nicht sofort erkannte oder versteckte Beschädigungen) gegen den Mieter mit der Kautio zu verrechnen.

Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Eventuelle Versicherungsprämien für Urlaubs-Schutz-Pakete sind vom Mieter zu tragen.

## **6. Übergabe, Rücknahme**

Fällt das Fahrzeug auf Grund eines technischen oder unfallbedingten Schadens oder aus anderen Gründen aus, wird der bereits gezahlte Mietpreis dem Mieter umgehend zurückgezahlt. Über diesen Anspruch hinausgehende Schadenersatzleistungen oder sonstige Ansprüche aufgrund des Ausfalls des Wohnmobils sind ausgeschlossen.

Vor der Fahrzeugübernahme durch den Mieter erfolgt eine ausführliche Einweisung durch ein autorisiertes Mitglied unserer Genossenschaft. In einem Übernahmeprotokoll werden etwaige Schäden am Fahrzeug festgehalten. Dieses Protokoll ist vom Mieter und Vermieter zu unterschreiben und ist Bestandteil des Mietvertrages.

Entstehen durch ein Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat der Mieter die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

Der Mieter ist verpflichtet bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen. Hierbei wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das vom Mieter und Vermieter gemeinsam zu unterschreiben ist.

Fahrzeugübergaben erfolgen nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum. Der Übergabe- und der Rücknahmetag werden jeweils als ein ganzer Tag berechnet.

Während der Mietzeit entstehende Treibstoff- und Betriebskosten trägt der Mieter. Das Wohnmobil wird vollgetankt übergeben und muss ebenfalls vollgetankt wieder zurückgegeben werden. Ist durch den Vermieter ein Nachtanken erforderlich, so wird dies dem Mieter mit 2 Euro pro Liter in Rechnung gestellt.

Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren und die Toilettenkassette zu reinigen. Bei Nichterfüllung berechnet der Vermieter dem Mieter jeweils 150,-Euro Entleerungsgebühr.

Der Mieter erhält bei Übergabe ein innen gereinigtes Wohnmobil. Vor Rückgabe des Wohnmobils übernimmt der Mieter die Innenreinigung. Bei Nichterfüllung fallen 150,- Euro Reinigungskosten an.

## **7. Verbotene/erlaubte Nutzung, Sorgfalts- und Obhutspflichten**

Dem Mieter ist untersagt, mit dem Wohnmobil an motorsportlichen Veranstaltungen oder Fahrzeugtests teilzunehmen, das Wohnmobil zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen zu benutzen. Ferner darf er mit dem Wohnmobil keine Zoll- oder sonstige Straftaten begehen, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Er darf das Wohnmobil nicht

Weitervermieten oder zur gewerblichen Personenbeförderung nutzen. Eine sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von dafür nicht vorgesehenem Gelände, ist untersagt.

Das Wohnmobil ist mit größter Sorgfalt gegen Beschädigungen und Diebstahl zu sichern und zu schützen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, sowie die Bedienungsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten. Der Betriebszustand, insbesondere der Öl- und Wasserstand, sowie der Reifendruck, sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich regelmäßig zu überprüfen ob sich das gemietete Wohnmobil im verkehrssicheren Zustand befindet.

Schäden, die durch mitgeführte Tiere, durch den Mieter oder einen der Mitreisenden verursacht werden, gehen voll zu Lasten des Mieters.

Unsere Wohnmobile sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist verboten. Sollte trotzdem im Innenraum geraucht werden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 1.000,- Euro.

Das Mitnehmen von Tiere bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter im Mietvertrag. Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen am Inventar, wird die notwendige Reinigung oder gar der Austausch von Polster, Matratzen und Bezüge in voller Höhe mindestens jedoch mit 300 Euro in Rechnung gestellt.

## **8. Verhalten bei Unfällen**

Bei einem Unfall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallstelle schnellstmöglich gesichert wird. Der Mieter hat nach einem Unfall-, Brand-, Diebstahl- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter unter der Notfall-Nummer zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zukommen zu lassen.

Unterlässt der Mieter – gleich aus welchem Grunde – die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

Für nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden, die auf Bedienungsfehler zurück zu führen sind, haftet der Mieter uneingeschränkt.

## **9. Auslandsfahrten**

Auslandsfahrten innerhalb Europas, außer in osteuropäischen Länder, sind erlaubt.

Fahrten in ost- oder außereuropäische Länder bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine etwaige umfassendere Versicherung muss vom Mieter abgeschlossen werden.

Alle während der Mietzeit anfallende Mautgebühren oder Strafzettel gehen zu Lasten des Mieters. Eine bereits erstattete Kautions befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

## **10. Mängel des Reisemobils**

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für vom Mieter verschuldete Mängel, wie z.B. durch unsachgemäße Benutzung des Reisemobils oder dessen technischer Einrichtung.

Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Fahrzeug oder dessen Ausstattung hat der Mieter sofort telefonisch gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

## **11. Reparaturen**

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 50 Euro ohne Rücksprache mit dem Vermieter, darüber hinaus nur mit Einwilligung des Vermieters und unter Vorlage eines Kostenvoranschlags in Auftrag gegeben werden. Die genehmigten Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalrechnungen und ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gemäß Ziffer 12 der AGB für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden, Leuchtmittel und Scheibenwischer.

## **12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung**

Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 500 Euro sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 2.500 Euro pro Schadensfall von der Haftung freizustellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden, reduziert sich aber bei Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung (Urlaubs-Schutz-Paket).

Die Haftungsfreistellung entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Mieter haftet bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen, auch wenn die Kaskoversicherung den Schaden nicht übernimmt:

- Verursachung des Schadens aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit
- Fahrerflucht des Mieters oder des Ersatzfahrers
- Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer 8 der AGB
- Schäden, die aufgrund von Nichtbeachtung der Abmessungen des Fahrzeuges oder der Zuladebestimmungen beruhen.

Um eine zügige Abwicklung zu gewährleisten, kann der Vermieter entstandene Schäden über Kostenvoranschläge abrechnen. Sollte der Mieter auf eine Abwicklung über eine Rechnung bestehen, sind Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeuges vom Mieter zu tragen.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf dem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 10 Euro. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Haftungsansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter haben eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis.

## **13. Haftung des Vermieters, Verjährung**

Der Vermieter haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

Ansprüche, die im oberen Absatz nicht ausgeschlossen, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solche nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

## **14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung

gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter übergebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä..

## **15. Schlussbestimmungen**

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

EDV eG – 08248 Klingenthal, Auerbacher Str. 16